

Anlage 1**Synopse**

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
§ 6 Haupt- und Finanzausschuss (4 a) Die Regelungen in Absatz 4 Ziffer 13 werden im Rahmen von Beschaffungsvorgängen in Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten befristet bis zum 31.12.2023 ausgesetzt.	
§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (1 a) Der Oberbürgermeister wird abweichend von Absatz 1 Ziffer 8 ermächtigt, im Rahmen von Beschaffungsvorgängen in Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe auch über der Wertgrenze von 150.000 € zu bestimmen, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird. Der Oberbürgermeister berichtet in der jeweils nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über die getroffenen Entscheidungen. Die Ermächtigung ist befristet bis 31.12.2023.	
§ 8 Planungs- und Umweltausschuss (2) Er ist außerdem zuständig für die Vorberatung von Vorhaben aus dem Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Verkehrsplanung und Tiefbau sowie Landschaftsplanung und Landschaftspflege. Er ist darüber hinaus über alle die Stadtplanung und Stadtentwicklung betreffenden bedeutsamen Vorhaben Dritter zu unterrichten.	§ 8 Planungs- und Umweltausschuss (2) Er ist außerdem zuständig für die Vorberatung von Vorhaben aus dem Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Verkehrsplanung und Tiefbau sowie Landschaftsplanung und Landschaftspflege. Er ist über alle relevanten, das Bauplanungsrecht betreffenden Vorhaben zu unterrichten und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Er ist darüber hinaus über alle die Stadtplanung und Stadtentwicklung betreffenden

<p>(3) Er entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung von Planungswettbewerben mit Ausnahme des Grundsatzbeschlusses, 2. die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, 3. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB, 4. die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB bei allen für die Stadtentwicklung und Stadtplanung bedeutsamen Vorhaben. 	<p>bedeutsamen Vorhaben Dritter zu unterrichten.</p> <p>(3) Er entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung von Planungswettbewerben mit Ausnahme des Grundsatzbeschlusses, 2. die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, 3. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB.
<p>§ 12 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Er ist abschließend zuständig zur unbefristeten Niederschlagung oder zum Erlass von Forderungen von über 3.000 € bis 75.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt.</p>	<p>§ 12 Prüfungsausschuss</p> <p>(2) Er ist abschließend zuständig zur Stundung, unbefristeten Niederschlagung oder zum Erlass von Forderungen von über 3.000 € bis 75.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt.</p>
<p>§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall, 	<p>§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Stundung, unbefristete Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,

§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung von Bestimmungen

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Absatz 4 a und § 13 Absatz 1 a treten mit Ablauf des 31.12.2023 wieder außer Kraft und damit die vorherigen Bestimmungen wieder in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten zum 01. Januar 2024 in Kraft